

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00204 vom 5. Juni 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2018.00204](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00204)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00204 du 5 juin 2018

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00204 del 5 giugno 2018

## Regeste

Informationszugang | [Einsichtnahme in den Untersuchungsbericht des Statthalteramts Zürich betreffend Besetzung des Koch-Areals] Weil die Beschwerdeführerin sich am erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt hatte, trat die Vorinstanz auf ihren Rekurs zu Recht nicht ein (E. 2). Die Einsichtnahme in Teile des Berichts, die polizeitaktische Überlegungen enthalten, wurde zu Recht verweigert (E. 3.2.1). An der Geheimhaltung einer privaten Telefonnummer, die einzig zum Zweck der Kontaktaufnahme bekanntgegeben wurde, besteht ein überwiegendes privates Interesse (E. 3.2.2). An der Geheimhaltung einer Meldung betreffend feuerpolizeiliche Situation auf dem Areal besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse (E. 3.2.3). Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. II im Rekursentscheid ist insoweit aufzuheben, als damit eine Schwärzung von Lit. K der Prozessgeschichte und Randziffer 22 der Erwägungen in der Verfügung vom 27. Februar 2017 angeordnet wurde. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin zur Hälfte, dem Beschwerdeführer zu drei Achteln und dem Beschwerdegegner zu einem Achtel aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Den mehrheitlich unterliegenden Beschwerdeführenden ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.